

# Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages (K-UAG) Fundstelle

K-UAG - Gesetz über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 27.02.2016 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 18/2024

## 1. Abschnitt

Einrichtung von Untersuchungsausschüssen

§ 1 Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

§ 2 Mitglieder des Untersuchungsausschusses

## 2. Abschnitt

Organe von Untersuchungsausschüssen

§ 3 Obmann und Stellvertretender Obmann des Untersuchungsausschusses

§ 4 Aufgaben des Obmanns

§ 5 Bestellung des Rechtsbeistandes

§ 6 Voraussetzungen für die Bestellung und Stellung als Rechtsbeistand

§ 7 Aufgaben des Rechtsbeistandes

## 3. Abschnitt

Arbeitsweise von Untersuchungsausschüssen

§ 8 Beschlusserfordernisse

§ 9 Nichtöffentlichkeit oder Vertraulichkeit von Sitzungen

§ 9a Geheimnisschutz

§ 10 Anwendung der Geschäftsordnung des Kärntner Landtages

#### 4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen zur Beweisaufnahme

§ 11 Beweisaufnahme

§ 12 Beweisbeschlüsse

§ 13 Ergänzende Beweisanforderungen

§ 14 Unterrichtung über Beweisbeschlüsse und ergänzende Beweisanforderungen

§ 15 Ladung von Auskunftspersonen mit Beschluss

§ 16 Ladung von Auskunftspersonen auf Verlangen

§ 17 Inhalt und Ausfertigung der Ladung

#### 5. Abschnitt

Befragung von Auskunftspersonen

§ 18 Rechte und Pflichten von Auskunftspersonen

§ 19 Unzulässigkeit der Befragung als Auskunftsperson

§ 20 Aussagepflicht der öffentlich Bediensteten und Verständigung der Dienstbehörde oder des Dienstgebers

§ 20a Aussagepflicht der Organe von landesgesetzlich eingerichteten Anstalten und Fonds

§ 21 Folgen des Ausbleibens von Auskunftspersonen

§ 22 Befragung von Auskunftspersonen

§ 23 Belehrung der Auskunftspersonen

§ 24 Einleitende Stellungnahme

§ 25 Worterteilung bei Befragungen

§ 26 Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen

§ 27 Einsichtnahme in Akten und Unterlagen

§ 28 Aussageverweigerungsgründe

§ 29 Glaubhaftmachung der Gründe für die Aussageverweigerung

§ 30 Vertrauensperson

§ 31 Öffentlichkeit der Befragung

§ 32 Einwendungen gegen die Niederschrift

#### 6. Abschnitt

Sonstige Maßnahmen der Beweisaufnahme

§ 33 Schriftliche Äußerungen

§ 34 Beweiserhebungen und Vorlage von Akten durch Behörden

§ 34a Vorlage von Akten und Unterlagen durch landesnahe Rechtsträger

§ 35 Stellungnahme des Landesrechnungshofes

§ 36 Beweis durch Sachverständige

§ 37 Bestellung zum und Stellung als Sachverständiger

§ 38 Einsichtnahme in Akten und Unterlagen durch Sachverständige

§ 39 Augenschein

7. Abschnitt

Ende der Beweisaufnahme und Berichterstattung

§ 40v Ende der Beweisaufnahme

§ 41 Berichterstattung

8. Abschnitt

Kostensätze

§ 42 Kostensatz für Auskunftspersonen

§ 43 Kostensatz für Sachverständige

9. Abschnitt

Sanktionen

§ 44 Beugemittel

§ 45 Falsche Beweisaussage

§ 45a Verletzung des Geheimnisschutzes

10. Abschnitt

Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht

§ 46 Streitigkeit betreffend die Vorlage von Akten und Unterlagen

§ 47 Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten des Landtages betreffend die Freigabe von Informationen

§ 48 Senatszuständigkeit

§ 49 Gemeinsame Verfahrensbestimmungen“

11. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 50 Sprachliche Gleichbehandlung

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)